

**Fünfte Änderung der
2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung
der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis**

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 1, 29 und 30 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) i.V.m. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnV) die nachfolgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Die 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreis Saalekreis vom 31.01.2022, zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis vom 01.04.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis vom 01.04.2022, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 13. wird die Angabe „30.04.2022“ durch die Angabe „09.05.2022“ ersetzt.

§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das Infektionsniveau befindet sich im Landkreis Saalekreis mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 683 (Stand: 29.04.2022) auf einem immer noch sehr hohen Niveau und über dem Landesdurchschnitt von Sachsen-Anhalt mit 637 (Stand: 29.04.2022).

Die Verlängerung der 2. Allgemeinverfügung des Landkreises Saalekreis zur Regelung der Quarantäne zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis war daher vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

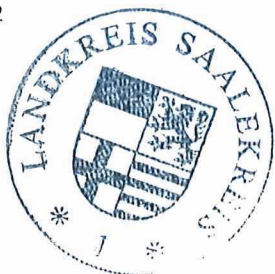
Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 29.04.2022

Hartmut Handschak
Landrat



Hinweisbekanntmachung:

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 15/2022 am 29.04.2022 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> gemäß § 3a VwVfG LSA bekanntgemacht worden.

Merseburg, den 29.04.2022



Hartmut Handschak
Landrat

